

SJD / Postulat Brändle-Bütschwil-Ganterschwil / Broger-Altstätten / Müller-Lichtensteig
vom 19. April 2021

Die GVSG als Unterstützerin bei Wasserbauprojekten

Antrag der Regierung vom 15. Juni 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) sorgt mit dem dreifachen Schutzsystem von «versichern, schützen und löschen» für einen wirkungsvollen Schutz aller Gebäude im Kanton St.Gallen. Der Schutz vor Naturgefahren, namentlich auch vor Hochwasser, liegt daher ganz in ihrem Interesse.

Beim Schutz vor Naturgefahren gilt jedoch die seit langem bewährte Aufgabenteilung zwischen öffentlicher Hand und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern: Die öffentliche Hand ist für den Flächenschutz, die Hauseigentümerinnen und -eigentümer sind für den darüber hinaus notwendigen Objektschutz verantwortlich. Die GVSG unterstützt die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bereits heute bei dieser Aufgabe und investiert dafür jährlich rund 1,5 Mio. Franken. Dabei unterstützt sie koordinierte Objektschutzmassnahmen (Arealschutz), wenn diese günstiger sind als Einzelmassnahmen an den Objekten.

Die Gebäudeversicherung versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden. Sie beschafft sich die erforderlichen Mittel durch die Prämien der versicherten Gebäude. Die Mittel sind deshalb grundsätzlich für die versicherten Objekte einzusetzen. Demgegenüber ist ein Perimeter wesentlich umfassender. Gegenstand eines Perimeters sind sämtliche Grundstücke, Bauten und Anlagen, die durch den Hochwasserschutz einen Mehrwert erfahren. Ein Perimeter umfasst somit nicht nur die Gebäude, sondern auch Infrastrukturanlagen wie Strassen, Kulturland usw. Eine Entlastung der Perimeterpflichtigen bei Hochwasserschutzprojekten durch die GVSG würde bedeuten, dass sie sich an Flächenschutzmassnahmen beteiligen würde. Die Versicherungsprämien würden nicht nur für die versicherten Gebäude, sondern auch zugunsten von anderen Objekten eingesetzt. Dies käme einer Zweckentfremdung der Versicherungsprämien und damit einer verdeckten Steuer gleich.

Auch wenn die GVSG sich nicht generell an Flächenschutzmassnahmen zu beteiligen hätte, sondern «nur» an den Perimeterbeiträgen der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, wäre dies aus Sicht der Regierung ein Überstrapazieren des Solidaritätsgedankens. Der Perimeterbeitrag ist von der Wertsteigerung des Grundstücks abhängig. Ein Beitrag darf nur erhoben werden, soweit ein Sondervorteil besteht. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben somit einen bestimmten Nutzen. Würden nun Beiträge über die GVSG-Prämien geleistet, müssten die Kosten der Wertsteigerung alle Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer solidarisch tragen. Der individuelle Mehrwert würde solidarisch finanziert. Dies würde dem Versicherungsprinzip widersprechen.

Aus Sicht der Regierung ist daher beim Hochwasserschutz an der bestehenden Aufgabenteilung im Verhältnis zur Gebäudeversicherung festzuhalten.